



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 04. JULI 2013

NR. 24

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) 210

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) 211

2. Stadt Seelze

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Stöckener Straße“ 228
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für den Stadtteil Letter

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 47. Sitzung der Verbandsversammlung 229

Korrektur der Anlage zur 5. Änderung der Straßenreinigungsverordnung 229

Zweckverband Landesbühne Hannover

Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2011 230

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2013 230

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen in 30880 Laatzen / OT Gleidingen 230

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen 237

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Städtische Reinigung**

- (1) Die Stadt Burgdorf betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung (Kehr- und Winterdienst) als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.
- (2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (3) Die Einstufung der Straßen in Reinigungsklassen ist dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur Straßenreinigungspflicht im Sinne dieser Satzung gehören der Kehrdienst und der Winterdienst.
- (2) Der Kehrdienst im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat.

- (3) Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen und fahrbahnbegleitenden Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

**§ 4
Übertragung von Reinigungspflichten**

- (1) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Gehwegen im Sinne von § 3 Abs. 4 aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Fahrbahnen der der Reinigungsklasse 0 zugeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (3) Der Kehrdienst auf den Fahrbahnen der der Reinigungsklasse 1 zugeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (4) Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen kehr- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen vorhanden sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (6) Den Eigentümern der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht -WEG-) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (7) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlichrechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich

§ 5

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf vom 11.12.1997, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.12.2011, außer Kraft.

Burgdorf, den 13.06.2013

Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

L.S.

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.06.2013 für das Gebiet der Stadt Burgdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf unterliegen innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 - a) im Kehrdienst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut,
 - b) im Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Eis von den Gehwegen und das Abstreuen der Gehwege bei Glätte; dies gilt auch für gefährliche Fahrbahn- und Radwegstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Kehricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt oder auf anderen Grundstücken (z. B. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze etc.), sowie der Fahrbahn abgelagert werden.

- (5) Pflasterdecken/Plattenbelege sollen so gereinigt werden, dass dabei kein Fugenmaterial aufgenommen wird. Auf eine vertikal-saugende Beanspruchung ist generell zu verzichten. Fehlendes Fugenmaterial ist der Tiefbauabteilung zu melden.

§ 3

Reinigungshäufigkeit

Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbedeutung, der Ausbauart der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in vier Klassen eingeteilt.

Die Reinigungsverpflichtung und die Reinigungshäufigkeit für die Fahrbahnen richten sich nach den nachstehenden Tabellen:

a) Kehrdienst

Reinigungs- klasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungs- pflichtiger
0	nach Bedarf	Anlieger
1	nach Bedarf	Anlieger
2	14-tägliche Reinigung	Stadt
3	einmal wöchentliche Reinigung	Stadt

b) Winterdienst

Reinigungs- klasse	Reinigungspflichtiger
0	Anlieger
1	Stadt
2	Stadt
3	Stadt

§ 4

Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Soweit die Straßenreinigungspflicht (Kehrdienst und Winterdienst) nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen gemäß dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis zu dieser Verordnung übertragen worden ist, richtet sich der Umfang der Straßenreinigung für die Verpflichteten nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen kehr- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen vorhanden sind.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 5

Umfang der übertragenen Kehrdienstpflicht

- (1) Der **Kehrdienst** ist nach Bedarf durchzuführen.
- (2) Die Kehrdienstpflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Kehrdienstpflicht auf die gesamte Straßenfläche.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Der **Winterdienst** ist so durchzuführen, dass die Beseitigung von Schnee und Eis von den Gehwegen und das Abstreuen der Gehwege bei Glätte an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sichergestellt ist.
- (2) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger zur Reinigung verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden oder dieser nicht zum Begehen geeignet ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen

auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen Fällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

- (6) Nach der Winterdienstsaison, üblicherweise bis 31.03. jeden Jahres, ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.01.1998, in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 08.12.2011, außer Kraft.

Burgdorf, den 13.06.2013

L.S. Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(als Anlage zu § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung und § 3 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Burgdorf vom 13.06.2013)

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Reinigungs- klasse	Kehrdienst auf Fahrbahnen		Winterdienst auf Fahrbahnen	
				Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Ahornallee	„ab Akazienweg bis Bebauungsende“	RE	1		x	x	
Ahrbergenweg	„zwischen Dorfstraße bis Ende Bebauung“	HE	1		x	x	
Akazienweg	bis Sportplatz	RE	1		x	x	
Alandweg		BU	2	x		x	
Albrecht-Thaer-Weg		BU	0		x		x

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Alfred-Oehme-Straße		BU	1		x	x	
Allerstr.	ohne Stichweg	BU	1		x	x	
Allerstr.	Stichweg 25,27,29,31,33,35	BU	1		x	x	
Alsterweg		BU	2	x		x	
Alt Ahrbeck	(Hausnr. 4 - 9) bzw. Bahn	HE	1		x	x	
Alte Bundesstr.	„zwischen Bahn und Schützenhaus“	RE	1		x	x	
Alte Bundesstr.	zwischen Bahn und Ortstafel	RE	2	x		x	
Alte Heerstr.	„zwischen Ramlinger Str. und Waldstraße“	RE	1		x	x	
Alte Schanze	1c bis 3	BE	1		x	x	
Alter Dorfteich		SCH	2	x		x	
Am Bergfeld		SCH	2	x		x	
Am Bösselberg		BU	2	x		x	
Am Brandende	zwischen Bahnhofstra- ße und Klaukengasse einschl. Fußgängerzone	BU	3	x		x	
Am Braunen Hirsch		RE	1		x	x	
Am Brink		BE	1		x	x	
Am Buchenhof		BU	2	x		x	
Am Dorfe		SO	2	x		x	
Am Dornbusch		BU	2	x		x	
Am Eschenhof		BU	2	x		x	
Am Försterberg	„zwischen Raabeweg und Geh-/Radweg“	BU	2	x		x	
Am Försterberg	„zwischen Wende- hammer und Uetzer Straße“	BU	1		x	x	
Am Friedhof		OT	2	x		x	
Am Fuhrenkamp	bis Ende Bebauung	RE	1		x	x	
Am Gümmekekanal		BU	2	x		x	
Am Güterbahnhof		BU	2	x		x	
Am Heidberg		BU	2	x		x	
Am Hundesportplatz		BU	0		x		x
Am Hütteberg	„zwischen Ramlinger Straße und Bussard- weg“	BU	2	x		x	
Am Hütteberg	zwischen Bussardweg u. B 3	RE	1		x	x	
Am Kahlen Lehn		BU	2	x		x	
Am Katasteramt		BU	2	x		x	
Am Kieswerk		BU	2	x		x	
Am Lahkamp		SCH	0		x		x

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Am Lindenbrink		OT	2	x		x	
Am Mittelfeld	„zwischen Salzstraße und Sandkuhlenweg“	DA	2	x		x	
Am Nassen Berg	zwischen Vor dem Celler Tor und Blücher- straße	BU	2	x		x	
Am Nassen Berg	zwischen Blücherstraße und Scharnhorststraße	BU	3	x		x	
Am Rickenfeld		BU	2	x		x	
Am Sägewerk		BU	2	x		x	
Am Sandberge		RE	1		x	x	
Am Sande		BU	2	x		x	
Am Schrebergarten		BU	2	x		x	
Am Speicher		OT	2	x		x	
Am Vorwerk	„zwischen Salzstraße und Sandkuhlenweg“	DA	2	x		x	
Am Walkenmühlen- feld	„zwischen V.d.Höfen und An der Schäferbrü- cke“	HÜ	2	x		x	
Am Wall	„Fußgängerzone zwi- schen Kl. Bahnhofstr. und Wallstr.“	BU	0		x		x
Am Wall	„zwischen Wallstraße und Grünanlage Vor dem Celler Tor“	BU	3	x		x	
Am Wasserturm		BU	2	x		x	
Am Westende		BU	2	x		x	
Ambossweg		SCH	2	x		x	
Amselstr.		BU	2	x		x	
An der Bleiche		BU	2	x		x	
An der Königsberger Str.		BU	2	x		x	
An der Masch	„zwischen Salzstraße bis Ende Bebauung“	DA	1		x	x	
An der Mösch		BU	1		x	x	
An der Schäferbrücke	„ab Am Walken- mühlenfeld bis Ende Bebauung“	HÜ	2	x		x	
An der Schule		SO	2	x		x	
Anna-Feind-Straße		HÜ	2	x		x	
Anna-Feind-Straße	Stichwege	HÜ	0		x		x
Arndtstr.		BU	2	x		x	
Auegrund		BU	2	x		x	
Auf dem Ratskamp		BU	2	x		x	
Auf der Heide		SCH	2	x		x	
Bachstr.		RE	1		x	x	
Bahnhofstr.		BU	3	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Baltrumweg		BU	2	x		x	
Barnackersweg		OT	2	x		x	
Barwersweg		OT	1		x	x	
Beatenbergstraße		BU	2	x		x	
Beckstraße		BU	2	x		x	
Beekgarten		OT	3	x		x	
Beerbuschweg		HÜ	2	x		x	
Beethovenstr.		BU	2	x		x	
Berghop		OT	2	x		x	
Bergstr.		BU	3	x		x	
Berliner Ring		BU	2	x		x	
Birkenweg		BU	3	x		x	
Birkhuhnweg		HE	2	x		x	
Blücherstr.		BU	3	x		x	
Blumenweg		HE	2	x		x	
Böhmeweg		BU	1		x	x	
Bonhoefferweg		BU	1		x	x	
Borkumweg		BU	2	x		x	
Brahmsstr.		BU	2	x		x	
Braunschweiger Str.		BU	3	x		x	
Bremerweg		DA	2	x		x	
Breslauer Str.		BU	2	x		x	
Bromberger Str.		BU	2	x		x	
Bruchsweg		OT	2	x		x	
Brüder-Grimm-Weg		BU	2	x		x	
Buchenweg		RE	1		x	x	
Büchenweg		HE	1		x	x	
Buchweizenfeld	und Stichwege	SCH	2	x		x	
Burgdorfer Str.	zwischen Worthstraße und Ende Bebauung in Richtung Burgdorf	OT	3	x		x	
Burgdorfer Str.	zwischen Worthstraße und Ende Bebauung in Richtung Ramlingen	OT	2	x		x	
Bürgerweg		BU	0		x		x
Burgweg		HE	1		x	x	
Buschriede		RE	1		x	x	
Bussardweg		RE	1		x	x	
Calbenser Straße		BU	2	x		x	
Carl-Ehlers-Str.		RE	1		x	x	
Celler Heide		OT	0		x		x
Celler Heide	„zwischen Rotweg und Röhndamm“	RE	1		x	x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Celler Weg	„vom Freiengericht bis Haus Nr. 9 und Wendehammer nördl. Stichweg“	OT	2	x		x	
Celler Weg	„ab Haus-Nr. 9 bis Bebau- ungsende und nördlicher Stichweg“	OT	1		x	x	
Cranachstraße		BU	2	x		x	
Dachsweg		BU	2	x		x	
Dachtmisser Weg	„zwischen Osttangente und Plantagenweg“	BU	1		x	x	
Dammbruch	bis Otze	WE	1		x	x	
Dammgartenfeld		BU	2	x		x	
Dammgartenstr.		BU	2	x		x	
Danziger Str.		BU	2	x		x	
Delpstr.		BU	2	x		x	
Demmoor		SO	0		x		x
Demmoor		OT	2	x		x	
Depenauerweg		BU	3	x		x	
Depenauerweg	„zwischen Immenser Straße und Niedersach- senring“	BU	3	x		x	
De-Steeg-Weg		BU	2	x		x	
Die Alten Gärten		BU	0		x		x
Dierener Str.		BU	2	x		x	
Dietrichstr.		BU	2	x		x	
Dohlenweg		RE	1		x	x	
Dorfstr.	bis Ende Bebauung	HE	2	x		x	
Dorfwiesen	bis Ende Bebauung - Brücke	WE	1		x	x	
Dragonerweg		RE	1		x	x	
Drei Eichen		BU	2	x		x	
Dresdener Str.		BU	2	x		x	
Drosselstr.		BU	2	x		x	
Duderstädter Weg		BU	2	x		x	
Duderstädter Weg	bis Elisabeth-Hahne- Straße	HÜ	2	x		x	
Dürerplatz		BU	2	x		x	
Edental	„zwischen Ramlinger Straße und Weiden- damm“	RE	2	x		x	
Edental	„ab Weidendamm bis Gemarkungsgrenze „	RE	1		x	x	
Ehlershäuser Weg		RE	1		x	x	
Eichelhäherweg		RE	1		x	x	
Eichendorffstr.		BU	2	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Eichengrund		BU	2	x		x	
Eichhornstr.		RE	1		x	x	
Eickhoop		HE	1		x	x	
Elbestraße		BU	2	x		x	
Elchweg		BU	2	x		x	
Elisabeth-Hahne- Straße		HÜ	2	x		x	
Elisabeth-Hahne- Straße	Stichweg	HÜ	0		x		x
Ellerngrund		BU	3	x		x	
Elserstr.		BU	2	x		x	
Elsternstieg		RE	1		x	x	
Emmentaler Straße		BU	2	x		x	
Engelsche Wiesen		OT	2	x		x	
Engenser Str.	zwischen Zollstraße bis Ende Grundstück Munstermann	SCH	2	x		x	
Engenser Str.	ab Grundstück Munster- mann bis Ortstafel	SCH	1		x	x	
Erika-Stiens-Straße		HÜ	2	x		x	
Erika-Stiens-Straße	Stichwege	HÜ	0		x		x
Erlenweg		HE	2	x		x	
Eschenweg		HÜ	2	x		x	
Eschenweg	Stichwege	HÜ	0		x		x
Eseringer Str.		BU	2	x		x	
Esteweg		BU	2	x		x	
Eulenkamp		RE	1		x	x	
Falkenhorst		BU	2	x		x	
Färberstr.		HÜ	2	x		x	
Fasanenweg		BU	2	x		x	
Feldstr.		BU	3	x		x	
Feldstr.	Parkplatz	BU	2	x		x	
Fichtestr.		BU	2	x		x	
Finkenweg		BU	2	x		x	
Flaatmoor		OT	0		x		x
Flachsfeld		SCH	2	x		x	
Fliederstraße		HÜ	2	x		x	
Föhrenkamp		BU	2	x		x	
Freiengericht		OT	3	x		x	
Freiengericht	Hessenweg Verbin- dungsweg	OT	0		x		x
Friederikenstr.		BU	2	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Friederikenstr.	„zwischen Kronen- kamp und dem Wikin- gerheim“	BU	1		x	x	
Fröbelweg		BU	2	x		x	
Fuchsweg		BU	2	x		x	
Gartenstr.		BU	3	x		x	
Gehrbergsweg		RE	1		x	x	
Geibelstr.		BU	2	x		x	
Georg-Wilhelm-Weg		BU	2	x		x	
Gerätehausweg		WE	1		x	x	
Gerh.-Hauptm.-Platz		BU	2	x		x	
Gerickestr.		BU	2	x		x	
Geschwister-Scholl- Weg		BU	1		x	x	
Giesenwinkel		OT	2	x		x	
Ginsterweg		BU	2	x		x	
Goerdelerstr.		BU	2	x		x	
Goethestr.		BU	2	x		x	
Goldkuhle		RE	1		x	x	
Grafhornweg		HÜ	2	x		x	
Grashöfe		RE	1		x	x	
Grenzstr.	„zwischen Im Langen Mühlenfeld und Frie- derikenstraße“	BU	2	x		x	
Grenzstr.	„zwischen Im Langen Mühlenfeld und Sor- genser Straße“	BU	3	x		x	
Grenzstr.	Weg hinter den Grund- stücken Nr. 24 bis 38 a	BU	0		x		x
Grimbartschlucht		RE	1		x	x	
Grüne Allee		RE	2	x		x	
Grünewaldstr.		BU	2	x		x	
Gruppenstr.		BU	2	x		x	
Gutenbergstr.		BU	2	x		x	
Habichtshorst		BU	2	x		x	
Hainbuchenstraße		HÜ	2	x		x	
Hainbuchenstraße	Stichwege	HÜ	0		x		x
Hammeweg		BU	1		x	x	
Hamsterbau		RE	1		x	x	
Händelstr.		RE	1		x	x	
Hanffeld		SCH	2	x		x	
Hänigser Str.	„ab Obershagener Stra- ße bis Ende Bebauung - Ortstafel“	WE	2	x		x	
Hann. Neustadt		BU	3	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Hans-Sachs-Weg		BU	0		x		x
Harm-Wulf-Str.		BU	2	x		x	
Haselweg		RE	1		x	x	
Hasenheide		BU	2	x		x	
Hastraweg		WE	1		x		x
Hauffstr.		BU	2	x		x	
Hauptstr.		SO	2	x		x	
Havelstraße		BU	2	x		x	
Haydnstr.		RE	1		x		x
Hebbelstr.		BU	2	x		x	
Heckendamm	„zwischen Im Dorfe und Hinter den Höfen“	SCH	2	x		x	
Heeg		OT	3	x		x	
Heesseler Damm		BU	2	x		x	
Heesseler Kirchweg		BU	2	x		x	
Heideweg		RE	1		x		x
Heiligenbeiler Str.		BU	2	x		x	
Heinrichstr.		BU	3	x		x	
Heisterkampsweg	zwischen Dorfstraße und Eickhoop	HE	2	x		x	
Hermelinstr.		RE	1		x	x	
Hessenweg	„ab Worthstraße bis Ende Bebauung“	OT	3	x		x	
Hessenweg	„zwischen Freiengericht und Worthstraße“	OT	1		x	x	
Heutrifft		SCH	2	x		x	
Hinter den Höfen	„zwischen Hecken- damm und Alter Dorfteich“	SCH	1		x	x	
Hinterstr.		WE	1		x	x	
Hirtenweg		BU	0		x		x
Höhenweg		BU	2	x		x	
Hoher Kamp		BU	2	x		x	
Holbeinstr.		BU	2	x		x	
Hölderlinstr.		BU	2	x		x	
Holzwiesen		BU	2	x		x	
Hornweg		SCH	2	x		x	
Hühnergarten		HÜ	1		x		x
Hülptingser Weg		BU	3	x		x	
Humboldtstr.		BU	2	x		x	
Husarenweg		RE	1		x	x	
Ilmenauweg		BU	2	x		x	
Im Dorfe		SCH	2	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Im Dorfsfeld		HE	2	x		x	
Im Felde		HÜ	0		x		x
Im Grenzacker		BU	2	x		x	
Im Hagenfeld		BU	2	x		x	
Im Jägerfeld		BU	2	x		x	
Im Kreitwinkel		BU	2	x		x	
Im langen Mühlenfeld		BU	3	x		x	
Im Paulsfeld		HE	0		x		x
Im Radhop		BU	0		x		x
Im Sonneneck		RE	1		x	x	
Im Stillen Winkel		BU	2	x		x	
Im Wiesengrund		BU	2	x		x	
Imhof		RE	1		x	x	
Immenser Landstr.	ab Berliner Ring stadt- auswärts bis Ende Gosse	BU	2	x		x	
Immenser Landstr.	zwischen Immenser Straße und Berliner Ring	BU	3	x		x	
Immenser Str.		BU	3	x		x	
Iseweg		BU	1		x	x	
Jägerstr.		RE	1		x	x	
Jahnstr.		BU	2	x		x	
Jeetzelweg		BU	2	x		x	
Juistweg		BU	2	x		x	
Kantstr.		BU	2	x		x	
Kapellenweg	„zwischen Burgdorfer Straße und Linden- brink“	OT	3	x		x	
Kapellenweg	Bachsteig	OT	0		x		x
Kastanieneck		BE	1		x	x	
Kellengasse		BU	1		x	x	
Kellermeyerweg		DA	2	x		x	
Keplerweg		BU	2	x		x	
Kiebitzweg		RE	1		x	x	
Kiefernweg		RE	1		x	x	
Kirchberg		OT	2	x		x	
Klaukengasse		BU	3	x		x	
Klaus-Groth-Weg		BU	2	x		x	
Kleine Bahnhofstr.	„zwischen Am Brand- ende und Bahnhof- straße“	BU	3	x		x	
Kleine Bahnhofstr.	„zwischen Marktstraße und Am Brandende“	BU	0		x		x

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Kleine Bahnhofstr.	„zwischen Hannover- sche Neustadt und Am Wall“	BU	1		x	x	
Kleine Bergstr.		BU	3	x		x	
Kleiner Brückendamm		BU	3	x		x	
Kleiststr.		BU	2	x		x	
Knickstr.		BU	2	x		x	
Knopsberg		BU	2	x		x	
Kolberger Str.		RE	1		x	x	
Kolshorner Weg	bis Ende Bebauung	HE	1		x	x	
Königsberger Str.		BU	2	x		x	
Körnerstr.		BU	2	x		x	
Kötnerkamp		OT	1		x	x	
Krähenwinkel		RE	1		x	x	
Kreisbahnstr.	von Hauptstraße bis OT	SO	1		x	x	
Kreuzbruch		BU	2	x		x	
Kronenkamp		BU	2	x		x	
Kronsberg	bis Bebauungsende	OT	1		x	x	
Kurzer Hoop		HE	2	x		x	
Kurzer Weg		BU	2	x		x	
Lachteweg		BU	1		x	x	
Läuferweg		BU	1		x	x	
Langeoogstr.		BU	2	x		x	
Laubenweg		BU	2	x		x	
Lehmkuhlenweg	bis Bebauungsende	OT	1		x	x	
Lehrter Straße	„zwischen Schillerslager Str. und Birkhuhnweg“	BU	2	x		x	
Lehrter Straße	„zwischen Birkhuhn- weg und B443“	BU	1		x	x	
Leibnizweg		BU	2	x		x	
Leinemannweg		BU	2	x		x	
Leineweberstr.		HÜ	2	x		x	
Leipziger Str.		BU	2	x		x	
Lerchenstr.		BU	2	x		x	
Lessingstr.		BU	2	x		x	
Leuschnerstr.		BU	0		x		x
Liebermannstr.		BU	2	x		x	
Liebigstr.		BU	2	x		x	
Liegnitzer Str.		RE	1		x	x	
Lindenweg		BU	2	x		x	
Lippoldstr.		BU	2	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Lise-Meitner-Straße		BU	2	x		x	
Loheweg		OT	2	x		x	
Lohgerberstr.		HÜ	2	x		x	
Louisenstr.		BU	3	x		x	
Luchsweg		RE	1		x	x	
Lüneburger Str.		BU	2	x		x	
Magdalenenweg		BU	2	x		x	
Marderstr.		RE	1		x	x	
Margarethe-Cohn- Straße		HÜ	2	x		x	
Margarethe-Cohn- Straße	Stichwege	HÜ	0		x		x
Marktstr.		BU	3	x		x	
Marktstr.	„Zuwegung und Park- plätze östlich ALDI- Gelände“	BU	3	x		x	
Marris-Mühlenweg	„zwischen Lerchen- straße und Höhenweg einschl. Stichweg“	BU	2	x		x	
Marris-Mühlenweg	„zwischen Schillerslager Str. und Lerchenstraße“	BU	3	x		x	
Martin-Luther-Weg		BU	0		x		x
Maschdamm	„von Beekgarten bis Brücke Hechtgraben“	OT	2	x		x	
Maschdamm	„zwischen Freiengericht und Beekgarten“	OT	3	x		x	
Masurenstr.		RE	1		x	x	
Meerfeld		OT	2	x		x	
Meinackersgrund		OT	2	x		x	
Meisenweg	„zwischen Marris- Mühlenweg und Fin- kenweg“	BU	2	x		x	
Memeler Str.		BU	2	x		x	
Messenberg	„zwischen Ortstafel und Grüne Allee“	RE	2	x		x	
Milanweg		BU	2	x		x	
Minnenstr.		BU	3	x		x	
Misdroyer Str.		BU	2	x		x	
Mittelstr.		BU	3	x		x	
Mönkeburgstr.	„zwischen B188 und Lippoldstraße Einmün- dung Nord“	BU	3	x		x	
Mönkeburgstr.	„zwischen Lippoldstra- ße Einmündung Nord und B 443 Westseite und B443 Ostseite bis Lehrter Straße“	BU	2	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Mönkeburgstr.	Stichweg (Nr. 89 bis 117)	BU	2	x		x	
Moormühlenweg	bis Ende Bebauung	HE	2	x		x	
Moorstr.	„zwischen Schillerslager Str. und Am Heidberg“	BU	2	x		x	
Mörikeweg		BU	0		x		x
Mozartstr.		BU	2	x		x	
Mühlenstr.		BU	2	x		x	
Münchhausenstieg		BU	2	x		x	
Müsseweg		OT	0		x		x
Nachtigallenweg		BU	2	x		x	
Nelkenweg		RE	1		x	x	
Neue Torstr.		BU	3	x		x	
Neuwerkweg		BU	2	x		x	
Niedersachsenring		BU	2	x		x	
Norderneystraße		BU	2	x		x	
Nordstr.		BU	3	x		x	
Obershagener Str.	zwischen den Ortstafeln	WE	2	x		x	
Okerweg		BU	1		x	x	
Oldhorster Moor		BE	0		x		x
Ortbruch		BU	1		x	x	
Örtzeweg		BU	1		x	x	
Ostlandring		BU	2	x		x	
Osttangente	zwischen Uetzer Straße und Dachtmisser Weg	BU	1		x	x	
Otto-Hahn-Straße		BU	2	x		x	
Otzer Landstr.		SO	0		x		x
Pahlberg		RE	1		x	x	
Papenkamp		BU	3	x		x	
Papenkamp	Weg zwischen Papenkamp 9, 9A und 11	BU	0		x		x
Paradiesweg		BU	2	x		x	
Parkstr.		RE	1		x	x	
Paul-Lincke-Weg		RE	1		x	x	
Peiner Weg	zwischen Uetzer Str. und Ostlandring	BU	3	x		x	
Peiner Weg	zwischen Ostlandring und Leipziger Straße	BU	1		x	x	
Petersstr.		BU	2	x		x	
Plantagenweg	zwischen Hauptstraße und Riethornweg	SO	2	x		x	
Plantagenweg	zwischen Riethornweg und Dachtmisser Weg	SO	1		x	x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Posener Str.		RE	1		x	x	
Poststr.		BU	3	x		x	
Prinzhornweg		BU	0		x		x
Raabeweg		BU	2	x		x	
Raiffeisenstr.		BU	2	x		x	
Ramlinger Str.	zwischen Ortstafel und Bahn	RE	2	x		x	
Rapsfeld	zwischen Sprengelstra- ße und Flachsfeld	SCH	2	x		x	
Rapsfeld	ab Flachsfeld bis land- wirtschaftl. Weg	SCH	1		x	x	
Rathausstr.		BU	3	x		x	
Ratsweg		RE	1		x	x	
Rehmweg		OT	2	x		x	
Rehsprung		RE	1		x	x	
Reichweinstr.		BU	2	x		x	
Reiherstieg		RE	1		x	x	
Retschystr.		BU	2	x		x	
Reuterstr.		BU	2	x		x	
Rhedener Str.		BU	2	x		x	
Richard-Wagner-Str.		BU	2	x		x	
Riehweg	bis Ende Bebauung	WE	1		x	x	
Riethornweg	von Hauptstraße bis Am Walde; außer Neu- baugebiet-Stichwege	SO	1		x	x	
Riethornweg	Neubaugebiet-Stich- wege	SO	2	x		x	
Röhndamm		RE	0		x		x
Röhnweg		OT	2	x		x	
Rohrkampsweg	ab Tiefenauweg bis Ende der Bebauung	HE	1		x	x	
Rohrkampsweg	zwischen Dorfstraße und Tiefenauweg	HE	2	x		x	
Rohrwiesen		BU	2	x		x	
Rolandstr.		BU	3	x		x	
Rominter Weg		RE	1		x	x	
Rosengasse		RE	1		x	x	
Rotdornstr.	ab Zur Papenkuhle bis Ende Bebauung	HÜ	2	x		x	
Rotkehlchenweg		RE	1		x	x	
Rubensplatz		BU	2	x		x	
Rübezahlweg		BU	2	x		x	
Rückertstr.		BU	2	x		x	
Saalestraße		BU	2	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Saarstr.		BU	2	x		x	
Sackstr.		BU	3	x		x	
Salzstr.	zwischen den Ortsta- feln	DA	2	x		x	
Sandkuhlenweg		DA	1		x	x	
Schafmarkweg		HE	0		x		x
Scharhörnweg		BU	2	x		x	
Scharlemannstr.		BU	2	x		x	
Scharnhorststr.		BU	2	x		x	
Scheibenbier		WE	1		x	x	
Schilfweg		SCH	1		x	x	
Schillerslager Ldstr	zwischen Schillerslager Straße und Am Sande	BU	2	x		x	
Schillerslager Str.		BU	2	x		x	
Schillerstr.		BU	2	x		x	
Schlossstr.		BU	3	x		x	
Schmiedestr.		BU	3	x		x	
Schnepfenstieg		RE	1		x	x	
Schopenhauerstr.		BU	2	x		x	
Schulstr.	zwischen Gartenstr. und Wackenroder Weg	BU	2	x		x	
Schulstr.	zwischen Hann. Neu- stadt und Gartenstraße	BU	3	x		x	
Schützenweg	Schloßstr.bis zur Aue einschl. Stichweg	BU	3	x		x	
Schützenweg	zwischen Marktstr. und Schloßstr.)	BU	3	x		x	
Schwalbenweg		RE	1		x	x	
Schwarzenbergsfeld		RE	1		x	x	
Schwarzer Berg		OT	0		x		x
Schwüblingser Weg		BU	2	x		x	
Senator-Hilmer-Str.		BU	2	x		x	
Siedlerweg		SO	2	x		x	
Sorgenser Grundweg	vom Celler Tor bis Was- serwerk	BU	2	x		x	
Sorgenser Str.		BU	3	x		x	
Sperbergasse		BU	2	x		x	
Sperlingsweg	zwischen Finkenweg und Marris-Mühlen- weg	BU	2	x		x	
Spiekeroogweg		BU	2	x		x	
Spittaplatz	einschl. Fußgängerzone u. Kirche, Rathaus III, Schloss	BU	3	x		x	
Sprengelestr.		SCH	2	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Spröselberg		OT	1		x	x	
Sprosserweg		BU	2	x		x	
Stauffenbergstr.		BU	2	x		x	
Stegefeldbusch		SO	1		x	x	
Steinkamp		BU	2	x		x	
Steinwedeler Kirchweg		BU	2	x		x	
Steinwedeler Str.		BU	0		x		x
Stettiner Str.		BU	2	x		x	
Stieglitzweg		BU	2	x		x	
Stockwiesen		WE	1		x	x	
Sudetenstr.		BU	2	x		x	
Tannengrund		RE	1		x	x	
Tappenstr.		BU	2	x		x	
Tennisweg	zwischen Lehrter Str. bis B443	HE	2	x		x	
Theodor-Storm-Str.		BU	2	x		x	
Theodorstr.		BU	3	x		x	
Tiefenauweg		HE	2	x		x	
Tiefenwiesenweg	zwischen V.d.Hann.Tor bis Ende Bebauung	BU	2	x		x	
Tilsiter Str.		RE	1		x	x	
Trakehnerweg	ohne Stichweg	RE	1		x	x	
Trakehnerweg	Stichweg	RE	0		x		x
Tuchmacherweg		HÜ	2	x		x	
Tulpenweg		RE	1		x	x	
Twegden		SO	2	x		x	
Uetzer Str.		BU	2	x		x	
Uhlandstr.		BU	2	x		x	
Uhlenflucht		BU	2	x		x	
Ulmenweg		HÜ	2	x		x	
Varrel		OT	2	x		x	
V.D.Braunschwg.Tor		BU	0		x		x
Velper Str.		BU	2	x		x	
Vizestr.		RE	1		x	x	
Vor dem Celler Tor		BU	3	x		x	
Vor dem Hannov.Tor	„zwischen Marktstraße und Rolandstraße“	BU	3	x		x	
Vor dem Hannov.Tor	zwischen Rolandstraße und Bahn	BU	2	x		x	
Vor den Höfen	zwischen den Ortsta- feln	HÜ	2	x		x	
Wacholderweg		BU	2	x		x	
Wächterstieg		BU	3	x		x	

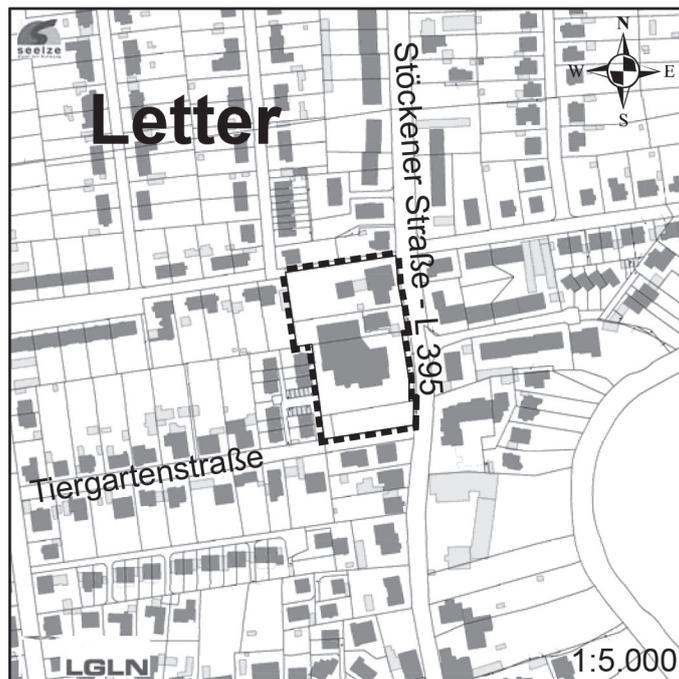
Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Wackenroderweg		BU	2	x		x	
Waldstr.		RE	1		x	x	
Wallgartenstr.	„zwischen Gartenstr. und Heinrichstr.“	BU	2	x		x	
Wallgartenstr.	zwischen Gartenstr. und Hann.Neustadt	BU	3	x		x	
Wallstr.		BU	3	x		x	
Wandelbergfeld		OT	1		x	x	
Wangeroogeweg		BU	2	x		x	
Warneckeweg		BU	2	x		x	
Wasserwerksweg		BU	1		x	x	
Weferlingser Weg	zwischen Heeg und Ende Bebauung	OT	2	x		x	
Weferlingser Weg	zwischen Heeg und Bahn	OT	3	x		x	
Weferlingser Weg	„zwischen Weferlingser Weg 2 und 4“	OT	2	x		x	
Weidendamm		RE	1		x	x	
Weizenkamp		HE	2	x		x	
Welfenweg		BU	2	x		x	
Werwolfsweg		BU	2	x		x	
Weserstraße		BU	2	x		x	
Wieselweg		RE	1		x	x	
Wiesenkamp		HE	2	x		x	
Wildwechsel		RE	1		x	x	
Wilhelm-Busch-Str.		BU	2	x		x	
Wilhelm-Henze-Weg		BU	2	x		x	
Wilhelmstr.	und Fußgängerzone	BU	2	x		x	
Willersgasse	zwischen Mittelstr. und Marktstraße	BU	0		x		x
Willersgasse	zwischen Mittelstr. und Schmiedestr.	BU	3	x		x	
Windmühlenstr.		BU	2	x		x	
Witzlebenstr.		BU	2	x		x	
Wollenweberstr.		HÜ	2	x		x	
Wolliner Straße		BU	2	x		x	
Worthstr.		OT	3	x		x	
Wullbeck		OT	2	x		x	
Wümmeweg		BU	1		x	x	
Wundramweg		BU	2	x		x	
Zilleweg		BU	2	x		x	
Zilleweg	Stichwege	BU	0		x		x
Zintener Str.		BU	2	x		x	

Straße	Nähere Bezeichnung	Ortsteil	Kehrdienst auf Fahrbahnen			Winterdienst auf Fahrbahnen	
			Reinigungs- klasse	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer	Reinigung durch die Stadt	übertragen auf die Grundstücks- eigentümer
Zollstr.	Reinigung nur auf der Nordseite westlich der B443 bis Bushaltestelle, östl. der B443 bis Hornweg	SCH	2	x		x	
Zollstr. „ZOB Zentraler Omnibusbahnhof“	OD Klein Schillerslage	SCH	1		x		x
Zunftweg		BU	3	x			x
Zur Papenkuhle		RE	1		x		x
Zwischen den Alleen		HÜ	2	x			x
		RE	1		x		x

2. Stadt Seelze

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebens- mittelmarkt Stöckener Straße“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für den Stadtteil Letter

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 30.05.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Stöckener Straße“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für den Stadtteil Letter gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Stöckener Straße“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für den Stadtteil Letter in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Stöckener Straße“ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für den Stadtteil Letter einschließlich seiner Begründung kann in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Da dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Seelze, 24.06.2013

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 47. Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 16.07.2013 um 8.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, Raum 173

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 46. Sitzung am 22.05.2013
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
5. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

B-Themen:

6. 11. Änderung der Abfallsatzung (Beschlussvorlage Nr. B III B 290/2013 mit 2 Anlagen)
7. 12. Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschlussvorlage Nr. B III B 291/2013 mit 2 Anlagen)
8. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Jahresabschluss 2012 (Beschlussvorlage Nr. B III B 294/2013 mit 3 Anlagen)
9. Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH Jahresabschluss 2012 (Beschlussvorlage Nr. B III B 293/2013 mit 3 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Hannover, 18.06.2013

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender

Korrektur der Anlage zur 5. Änderung der Straßenreinigungsverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 06.06.2013 Seite 168)

Umstufungen Korrektur

a) Heraufstufung b) Herabstufung

Kat.:	Streichungen Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	SB	Bem.:
a	Ludwigstraße	III G	380	Ludwigstraße	II G	760	1	

Zweckverband Landesbühne Hannover

Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover hat in Ihrer Verbandsversammlung am 21.12.2012 beschlossen, gemäß § 6 Nr. 6 der Verbandsordnung i.V.m. § 13 Nr. 6 NKomZG und § 40 Abs. 1 Ziffer 9 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne für das Haushaltsjahr 2011 entgegenzunehmen.

„Herrn Geschäftsführer Kranz wird für das Haushaltsjahr 2011 von der Verbandsversammlung Entlastung erteilt.“ Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG für 7 Tage, beginnend nach dem Tage nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, Raum 172 öffentlich aus.

Zweckverband Landesbühne Hannover
Andreas Kranz
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover hat in Ihrer Sitzung am 21.12.2012 aufgrund § 5 Abs. 3d der Verbandssatzung i. V. m. §§ 8 Abs. 2 und 18 des Nds.Gesetzes über die kommende Zusammenarbeit und § 112 NKomVG in der jeweiligen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	685.952 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	667.700 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	667.700 Euro
der Auszahlungen auf	667.700 Euro

 festgesetzt;
- von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 667.700 Euro
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 667.700 Euro
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 0 Euro
 - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen werden nicht veranschlagt.
§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Hannover, 13.12.2012

Zweckverband Landesbühne Hannover
Andreas Kranz
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration zur Kenntnis genommen und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen - zur Einsichtnahme bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, Raum 172 öffentlich aus.

Zweckverband Landesbühne Hannover
Andreas Kranz
Geschäftsführer

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen in 30880 Laatzen / OT Gleidingen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen am 04.04.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Schließung und Entwidmung
 - § 3 Friedhofsverwaltung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Dienstleistungen

- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Anmelden einer Bestattung
 - § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
 - § 9 Ruhezeiten
 - § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- IV. Grabstätten**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengrabstätten

- § 12a Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe der Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemein Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 262/2 und 266/2 Flur 4 Gemarkung Gleidingen in Größe von insgesamt 1 ha 13 ar 39 qm. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen / Stadt Laatzen, Ortsteil Gleidingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattungen in einer bestimmten Grabstätte besaßen, Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte be-

stehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.
- (5) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) an Sonn und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen

- d) Film, Ton, Video und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
 - (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
 - (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer wie z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw. haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken soll.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Der Kirchenvorstand kann die Beerdigung versagen, wenn sie dem christlichen Charakter des Ortes widerspricht.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtheimhemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Die Bestattungen in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der

Ordnungsbehörde (**Umbettungen von Leichen und Ascheresten bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde**) und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (Zuweisung)
 - b) Rasenreihengräber (Zuweisung)
 - c) Wahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Reihen-, Rasenreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Grabaushub (Mindestmaß):

Für Särge:	
Von Kindern:	
Länge:	1,50 m;
Breite:	1,00 m
Von Erwachsenen:	
Länge:	2,20 m;
Breite:	1,20 m
 - b) Für Urnen:

Länge:	1,00 m;
Breite:	0,80 m
 - c) Grabeinfassungen (lichtes Maß) gilt nicht für Rasenreihengrabstätten:

Einzelgrab	
Breite:	1,00m;
Länge:	2,00m
Doppelgrab	
Breite	2,40m;
Länge	2,00m
 - d) Für Rasenreihengräber gelten die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstellen.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Die Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss von einer bereits belegten Wahlgrabstätte Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Grabgehölze usw.) vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen lassen.
- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher im regionalen Kirchenblatt oder durch ein witterungsbeständiges Schild auf der Grabstätte öffentlich bekannt gegeben.

§ 12a Rasenreihengrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht für Rasenreihengrabstätten wird im Todesfall der Reihe nach oder nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Für Rasenreihengräber hat der Nutzungsberechtigte keine Pflege-, und nach Ablauf der Ruhezeit, keine Abräumverpflichtung.
- (3) Das Abräumen von Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher im regionalen Kirchenblatt oder durch ein witterungsbeständiges Schild auf der Grabstätte öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Rasenreihengräber werden mit Rasen eingesät in den eine rechteckige Namensplatte bodeneben einzulegen ist. Die Kosten für die Platte und die Verlegung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und sind in den Gebühren für die Rasenreihengrabstätte enthalten. Die Grabstätten haben keine Einfassung. Ein weiteres Ausschmücken dieser Gräber ist wegen Behinderung der Pflegearbeiten nicht zulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung veranlasst ca. sechs Wochen nach der Bestattung das Abräumen der Kränze. ca. 10 Wochen nach der Bestattung wird die Grabstelle unter Berücksichtigung von nachträglichen Setzungsercheinungen eingeebnet und abhängig von der Witterung und Jahreszeit mit Rasen eingesät (Dies kann bis zu 8 Monaten dauern). Nach der Einebnung wird die Verlegung der Namensplatte durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Es sind ausschließlich geschliffene Namensplatten vom Material Rosa Porrinho in der Größe 30 cm x 40 cm mit anthrazit bzw. grauer Schrift zulässig. Die Verlegung erfolgt bodeneben. Die Beschriftung enthält jeweils Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 spätestens drei Monate vor Ablauf der Ruhefrist auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 25 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
 9. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf einer der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (6) Die geplante Einebnung einer Wahlgrabstätte mit abgelaufener Ruhefrist hat die Friedhofsverwaltung mit einer Frist von sechs Monaten im regionalen Kirchenblatt oder durch ein witterungsbeständiges Schild auf der Wahlgrabstätte anzukündigen. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann die Friedhofsverwaltung die Wahlgrabstätte einebnen lassen, sofern kein schriftlicher Verlängerungsantrag des Nutzungsberechtigten vorliegt. Grabmale und andere Anlagen, die sich im Eigentum des Nutzungsberechtigten befinden sind diesem schnellstmöglich zu übergeben. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelbar, so gilt eine Aufbewahrungsfrist für Grabmale von drei Jahren.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- entfällt -

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- entfällt -

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung frühestens nach 20 Jahren zurückgegeben werden, dabei besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Zusätzlich entstehen für die Bewirtschaftung der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist Kosten für die einmalige Einebnung und Begrünung sowie für die pflegende Unterhaltung, die der Nutzungsberechtigte zu tragen hat. Installierte Grabmale bleiben dabei im Eigentum des Nutzungsberechtigten, dürfen aber erst mit Ablauf der Ruhefrist entfernt werden.
- (3) Der Kirchenvorstand kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Grabregister, Bestattungsverzeichnis

Der Kirchenvorstand führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich beigesetzte Personen, Grabstätten, Nutzungsrechte und Ruhefristen nachvollziehen lassen.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderer Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Personen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand als Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Grabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden die maximal 2/3 der Grabstätte bedecken.
- (6) Bei der Größe des Grabmales ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Damit eine ruhige Raumwirkung der Grabstätten erreicht wird, dürfen die Grabmale eine Höhe von 1,30 m über Boden (Maximalhöhe) nicht übersteigen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sollen schnellstmöglich nach dem Belegen angelegt werden, dabei müssen Setzungserscheinungen berücksichtigt werden, die nach der Belegung auftreten können. Sie dürfen nur mit Ge-

wächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Der Kirchenvorstand ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Kirchenvorstand.
- (5) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Das Ausstreuen von Kies oder Rindenmulch ist außerhalb der Grabumfassung nicht zulässig.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann der Kirchenvorstand auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelbar, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Kirchenvorstand in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann der Kirchenvorstand

- a) Die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Kirchenvorstand den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Kirchenvorstandes in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn der Kirchenvorstand schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“ (TA Grabmal) der deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend der Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmale die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber dem Kirchenvorstandes verpflichten, alle mit Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden. Dies gilt jedoch nicht für die durch die TA Grabmale vorgeschriebene Arbeitsplatzsicherung bei der Zweit- oder Wiederbelegung von Grabstellen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen, die Kosten für das Abräumen trägt der Nutzungsberechtigte. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale oder andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Der Kirchenvorstand hat keinen Ersatz für Grabmale oder andere Anlagen zu leisten. Der Kirchenvorstand hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes nach Möglichkeit erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Mitarbeiter des Bestattungsinstitutes bis maximal 48 Stunden nach Überführung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier und die Aufbahrung der Urnen und Särge steht grundsätzlich die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Auf Wunsch kann für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, auch die Kirche auf Antrag für Trauerfeiern gemietet werden. Die Aufbahrung von Urnen und Särgen in der Kirche ist nicht gestattet. Für die Benutzung der Kirchen wird eine Nutzungspauschale erhoben.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 außer Kraft.

Gleidingen, den 04.04.2013

Der Kirchenvorstand
Vorsitzender: Brakebusch
L.S. Kirchenvorsteher: Dr. Förster

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt

Pattensen, den 30.Mai 2013

Der Kirchenkreisvorstand
i.A. Richter
L.S. Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev. luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof in Gleidingen am 04.04.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Protokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Nr.	Art der Grabstätte	Dauer des Nutzungsrecht	Gebühr in €
1	a) Reihengrabstelle	25 Jahre	1170,00
	b) Rasenreihengrabstelle	25 Jahre	1560,00
	c) Reihengrabstelle Personen unter 10 Jahren	25 Jahre	650,00
2	a) Wahlgrabstelle	25 Jahre je Grabstelle	1300,00
	b) Verlängerungsgebühr	Je Grabstelle und Jahr	52,00
3	a) Urnenrasenreihengrabstelle	25 Jahre	1430,00
	b) Verlängerungsgebühr	Je Grabstelle und Jahr	
4	Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstelle gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung		
	a)	eine Gebühr gemäß Nr. 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
	b)	eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr.2	
5	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gemäß § 13 Abs. 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 bei Erdgräbern und Urnengräbern der Gebühr nach Nr. 2 bzw. 3 zu entrichten.		

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. a) für eine Erdbestattung bei Personen ab 10 Jahren: 420,00 €
b) für eine Erdbestattung bei Personen unter 10 Jahren: 196,00 €
2. a) für eine Urnenbestattung: 105,00 €
3. für Erdbestattungen und Urnenbestattungen am Samstag nach 12 Uhr wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von: 59,50 €
4. für zusätzlich erforderliche Arbeiten wie z. B. im Fall von Handaushub wird ein Stundenlohn berechnet in Höhe von: 46,41 €

III. Verwaltungsgebühren

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal: 79,00 €

IV. Pauschale für die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kirche wird ggf. gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 28 Abs. 2 eine Benutzungspauschale erhoben in Höhe von: 150,00 €

V. Grabinstandhaltungsgebühr

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß FO § 16 Abs. 2 wird je Jahr, welches die Ruhefrist noch einzuhalten ist eine Grabinstandhaltungsgebühr erhoben in Höhe von: 25,00 €

§ 7

Leistungen ohne Gebührentarif

Zusätzliche Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26.08.2003 außer Kraft.

Gleidingen, den 04.04.2013

Der Kirchenvorstand:
Vorsitzender: Brakebusch
L.S. Kirchenvorsteher: Dr. Förster

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 30.Mai 2013

Der Kirchenkreisvorstand:
i.A. Richter
L.S. Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr